



David Sassan Müller, lic. iur., Rechtsanwalt
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

NEIN zur SRG-Zwangssteuer

In der vergangenen Herbstsession haben die Eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) verabschiedet. Es geht dabei um eine grundlegende Neuausrichtung der Finanzierung des Service Public in Radio und Fernsehen. Der Schweizerische Gewerbeverband hat dagegen das Referendum ergriffen, weshalb die Gesetzesvorlage am 14. Juni 2015 zur Abstimmung gelangt. Im Folgenden die Gründe, weshalb die AIHK die auf den ersten Blick verlockend anmutende Vorlage klar ablehnt.

So, wie Bundesrätin Doris Leuthard Mitte März die RTVG-Revision präsentiert hat, hörte sich die Gesetzesänderung eigentlich sehr verführerisch an: Anstatt der bisherigen Billag-Gebühr in Höhe von 462 Franken, bezahlen Haushalte künftig nur noch eine Abgabe von 400 Franken pro Jahr für Radio als auch Fernsehen. Ausserdem sollen neu 75 Prozent der Unternehmen gänzlich von der Abgabe befreit sein und für weitere 9 Prozent der Unternehmen wäre die neue Abgabe günstiger als mit dem heutigen Gebührensystem. Insgesamt 84 Prozent der Unternehmen würden mit dieser Änderung des RTVG demnach weniger stark zur Kasse gebeten. Tönt zu gut, um wahr zu sein? Werfen wir also einen genaueren Blick auf die Vorlage.

Inhalt der RTVG-Revision

Mit der Änderung des RTVG hat das Parlament ein neues System zur Finanzierung von Radio und Fernsehen beschlossen. Die Vorlage befasst sich hingegen nicht mit den Grundsatzfragen rund um den gebührenfinanzierten (öffentlich-rechtlichen) Service-Public-Auftrag der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), welche die entsprechenden Programme veranstaltet. In der mehrsprachigen und kulturell vielfältigen Schweiz, muss und darf der Service Public für Radio und Fernsehen durchaus etwas kosten. Weshalb aber Fragen der Finanzierung losgelöst von den dringend anstehenden Fragen zum Auftrag und den

Aufgaben der SRG diskutiert werden, leuchtet nicht ein. Der RTVG-Gaul wird quasi am Schwanz aufgezümt.

Das heutige System der Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen knüpft die Gebührenpflicht an ein betriebsbereites Gerät. Infolge des technologischen Wandels ist zunehmend unklar, was ein «Empfangsgerät» ist. Das hat sowohl bei Haushalten als auch Unternehmen zu Unklarheiten und Fragestellungen im Rahmen der Meldepflicht und zu grundsätzlichen Vollzugsproblemen geführt.

Das heutige Gebührensystem ist aufwendig, ineffizient und im Vollzug problembehaftet. Eine Systemänderung in Form einer Vereinfachung wäre daher angebracht. Das neue Abgabesystem sieht für die Erhebung der Abgabe und für die Befreiung von der Zahlungspflicht ein einfaches, geräteunabhängiges Verfahren vor. Damit könnte die Vorlage zur gewünschten Vereinfachung führen, was einen gewissen Reiz hat. Konkret soll es künftig irrelevant sein, ob überhaupt Empfangsgeräte vorhanden sind. Die Meldepflicht und aufwendige Einzelfallprüfungen fallen weg. Schwarzkonsumenten sowie Kontrollen in den Haushalten und Betrieben wird es nicht mehr geben. Neu muss grundsätzlich für jeden Haushalt eine Abgabe geleistet werden; befreit bleiben Bezüger von AHV/IV-Ergänzungsleistungen. Die Unternehmensabgabe knüpft am jährlichen Gesamtumsatz an, der von der

Eidgenössischen Steuerverwaltung im Rahmen der Mehrwertsteuer erhoben wird. Kleine Betriebe unterhalb eines bestimmten Umsatzes sind von der Abgabe befreit. Den Grenzwert für die Abgabepflicht wird der Bundesrat in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) laut Botschaft voraussichtlich auf 500 000 Franken festlegen. Die Höhe der Unternehmensabgabe richtet sich ebenfalls nach dem Gesamtumsatz und soll (gemäss Botschaft) mittels folgenden Tarifkategorien in der RTVV festgelegt werden:

Tarifstruktur		
Umsatz (Fr.)	Anzahl Unternehmen	Tarif/Jahr (Fr.)
500 000 – 1 Mio.	51 205	400
1 – 5 Mio.	65 899	1000
5 – 20 Mio.	17 729	2500
20 – 100 Mio.	5673	6300
100 Mio. – 1 Mrd.	1635	15 600
über 1 Mrd.	327	39 000

Quelle: Bundesrat

Laut Berechnungen des Bundesrates beliefe sich der Ertrag aus der Unternehmensabgabe bei Anwendung dieser Tarifstruktur auf jährlich rund 200 Millionen Franken. Zum Vergleich: Im Jahr 2012 beliefen sich die Unternehmensbeiträge auf rund 40 Millionen Franken. Die Vorlage soll ertragsneutral ausfallen, dient also nicht dazu, den aktuellen Gesamtertrag von Haushalten und Unternehmen in Höhe rund 1,3 Milliarden Franken pro Jahr zu erhöhen. Die einleitend erwähnte Belastungssenkung für Haushalte ist möglich, da die Wirtschaft wie dargestellt, künftig gegenüber heute ein Vielfaches in den gleich gross bleibenden Topf einbezahlen muss und zudem neu jeder Haushalt abgabepflichtig ist.

Kehrseite der Medaille

Die Systemänderung birgt eine fundamentale Neuausrichtung des Abgabensystems für Radio und Fernsehen. Völlig losgelöst von der tatsächlichen Nutzung dieser Medien und damit unabhängig von der Frage, ob ein entsprechendes Empfangsgerät vorhanden ist, besteht künftig für Haushalte

als auch Unternehmen eine gesetzlich verankerte «Abgabepflicht». Inwiefern dabei noch von einer Kausalabgabe gesprochen werden kann, ist fraglich. Faktisch wird eine (voraussetzungslos geschuldete) öffentliche Abgabe, per Definition also eine Steuer, einge-

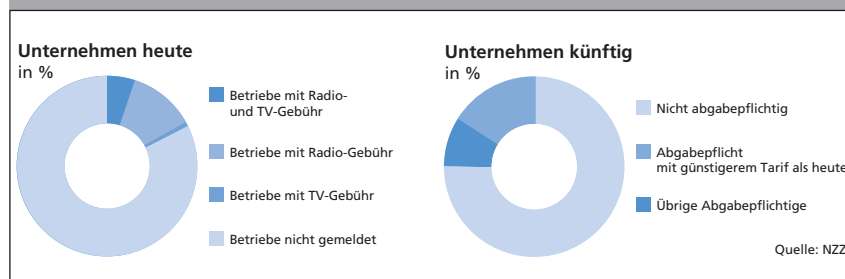
«Teuer für die Wirtschaft: 200 statt 40 Millionen»

führt. Die Möglichkeit, durch den bewussten Verzicht auf den Besitz eines Empfangsgerätes von der Zahlung der Gebühr befreit zu werden, entfällt bei Annahme der Vorlage. Ob es für Kunden oder Mitarbeitende in einem Betrieb möglich ist, Radio zu hören oder Fernsehprogramme zu konsumieren, ist künftig irrelevant. Das Unternehmen wird gestützt auf die Tarifstruktur abgabepflichtig. Die AIHK lehnt diese abgaberechtliche Neuausrichtung ab.

Ausland erwarten, kann bloss erahnt werden.

Tatsache ist weiter, dass, während die Haushalte mit der Revision etwas entlastet würden, sie für die Wirtschaft nach Einschätzungen des Bundesrates teurer ausfallen würde. Bei der beabsichtigten Ertragsneutralität würden die Unternehmen gegenüber den heute gut 3 Prozent neu rund 15 Prozent in den Gesamtpfopf einwerfen müssen. Allein durch die Beiträge von ausländischen Unternehmen, liessen sich diese Mehrkosten zu Lasten der Wirtschaft kaum decken. Angesichts der vorgesehenen Tarifstruktur mit der erwähnten Umsatzuntergrenze, würden künftig mittlere und grössere Unternehmen viel stärker zur Kasse gebeten. Paradox und nicht wirklich nachvollziehbar muten insofern die gegensätzlichen Haltungen des Schweizerischen Ge-

RTVG-Abgabepflicht bei den Schweizer Unternehmen



Das vorgesehene (Abgabe-)System würde bisweilen sogar zu absurden Ergebnissen führen, wie ein NZZ-Beitrag vom 13. Februar 2015 aufzeigte: In Kombination mit der voraussichtlich anfangs 2016 in Kraft tretenden Revision des Mehrwertsteuergesetzes, wären Unternehmen mit Sitz im Ausland und einem (weltweiten!) Umsatz von über 500 000 Franken, ab dem ersten in der Schweiz verdienten Franken nach dem neuen RTVG gebührenpflichtig. Ob ein solches ausländisches Unternehmen hierzulande Mitarbeitende beschäftigt, spielt keine Rolle. Diese Folge hat wohl weder der Bundesrat, noch das Parlament bedacht und es dürfte äusserst schwierig sein, dies den auf dem hiesigen Markt tätigen ausländischen Unternehmen zu erklären. Welche Retorsionsmassnahmen die Schweizer Wirtschaft daraufhin im

werbeverbandes und economiesuisse an. Der Wirtschaftsdachverband economiesuisse hat nämlich nach anfänglich äusserst kritischer Haltung, eine Kehrtwende vollzogen und unterstützt neuerdings die RTVG-Revision.

FAZIT

Die AIHK lehnt die neue Mediensteuer für Radio und Fernsehen ab. Es ist falsch, die Finanzierung unabhängig von der Frage des Auftrages neu zu regeln. Nicht einverstanden sind wir auch mit der grundsätzlichen Neukonzipierung, weg von einer Gebühr hin zu einer Steuer. Ausserdem bedeutet die Änderung eine (steuerliche) Mehrbelastung für die Wirtschaft. Deshalb NEIN zur RTVG-Revision!